

VERORDNUNG (EWG) Nr. 88/93 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1993

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ZypernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (⁽²⁾), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1413/92 der Kommission vom 27. Mai 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (⁽³⁾) wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für die Monate November 1992 bis April 1993 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff reprä-

sentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (⁽⁴⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (⁽⁵⁾), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für frische Zitronen aus Zypern lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese frischen Zitronen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (⁽⁶⁾) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (⁽⁷⁾) erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Zypern wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,53 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 26. Januar 1993.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(⁽²⁾) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

(⁽³⁾) ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 71.

(⁽⁴⁾) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

(⁽⁵⁾) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(⁽⁶⁾) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(⁽⁷⁾) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission
